

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nord III“ in Ertingen

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) in Verbindung § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen in öffentlicher Sitzung am 08.02.2021 die örtlichen Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nord III“ in Ertingen als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Ingenieurbüros Funk, Riedlingen in der Fassung vom 26.01.2021. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan mit Zeichenerklärung, den textlichen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften und deren Begründung jeweils in der Fassung vom 26.01.2021.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO (Landesbauordnung) handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

ausgefertigt:
Ertingen, den02.2021

Jürgen Köhler
Bürgermeister

(Siegel)